

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

7.2013



highlights

Neuerliche Gesetzänderungen 2013 – Am 22. Juni 2013 erschien im ungarischen Amtsblatt das Gesetz CIII von 2013 über die im Zusammenhang mit der Berechnung des Abwesenheitsgelds und den Regelungen für die öffentlichen Gelder vorgenommene Modifizierung einzelner Gesetze, das die folgenden wichtigsten Änderungen enthält.

Neuerliche Gesetzänderungen 2013: Abwesenheitsgeld, Örtliche Gewerbesteuer und Rechnungslegung

Am 22. Juni 2013 erschien im ungarischen Amtsblatt das Gesetz CIII von 2013 über die im Zusammenhang mit der Berechnung des Abwesenheitsgeldes und den Regelungen für die öffentlichen Gelder vorgenommene Modifizierung einzelner Gesetze, das die folgenden wichtigsten Änderungen enthält.

Berechnung des Abwesenheitsgeldes

Ab dem 1. August 2013 gilt eine neue Regelung bei der Berechnung des Abwesenheitsgeldes: Im Fall der Abwesenheit von Arbeitnehmern mit monatlicher Entlohnung ändert sich der Arbeitslohn nicht aufgrund der Anzahl der Arbeitstage oder der Abwesenheitsdauer des gegebenen Monats. Dem Arbeitnehmer steht sein Monatslohn unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage gemäß Arbeitsordnung immer in gleicher Höhe zu.

Örtliche Gewerbesteuer – Abzugsfähigkeit der Straßenmaut

Seit dem 1. Juli 2013 darf von der im Steuerjahr an die für den Firmensitz oder die Niederlassung zuständige Gemeindeselbstverwaltung zu zahlenden Steuer nicht nur die für eine vorübergehend ausgeübte gewerbliche Tätigkeit gezahlte Steuer abgezogen werden, sondern auch 7,5 % der im Steuerjahr unter den Kosten und Aufwendungen verbuchten (für die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen bezahlten, zu den getätigten Fahrten proportionalen) Straßenmaut. Die Gesetzesänderung hält auch fest, dass Unternehmen, die ihre Steuergrundlage aufteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend den jeweils auf den Sitz oder die Niederlassung entfallenden Steuerbetrag um den proportionalen Teil der abzugsfähigen Straßenmaut kürzen dürfen.

Änderungen, die das Rechnungslegungsgesetz betreffen – Korrektur des Entgelts

Seit dem 30. Juni 2013 besteht für verbundene Unternehmungen die Möglichkeit, die nachträgliche Preiskorrektur gemäß § 18 des Körperschaftsteuergesetzes (die Korrektur aufgrund der berechneten Differenz zwischen dem marktüblichen Preis und den in ihren Verträgen verwendeten Entgelten) in ihren Büchern als Modifizierung des ursprünglichen Entgelts für den Geschäftsfall auszuweisen, d.h. das Entgelt für ihre Transaktionen auf den Marktpreis zu korrigieren. Diese Korrekturen müssen je nach Einstufung der Transaktion im Rechnungswesen **anhand des über die nachträgliche Modifizierung ausgestellten Belegs** verbucht werden, und zwar im Fall von Anschaffungen als Teil des Anschaffungspreises der Gegenstände, im Fall von empfangenen Dienstleistungen als Korrektur der verbuchten Kosten oder Aufwendungen und im Fall von Veräußerungen als Nettoumsatzerlöse.

Durch diese Änderung erhalten verbundene Unternehmen praktisch die Möglichkeit, den ursprünglichen Preis der im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit in einer bestimmten Periode verkauften oder bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen auf den Marktpreis zu ändern, womit sie die im Körperschaftsteuergesetz vorgeschriebene Korrektur der Bemessungsgrundlage vermeiden können.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » Sonstige Beratung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Direktor, Steuerberatung

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn

Telefon: +36 1 887 3736 • Fax: +36 1 887 3799

tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts